

Richtlinien zur Standplatzvergabe beim Heiligenhauser Weihnachtsmarkt

Präambel

Der Heiligenhauser Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Stadt Heiligenhaus (im weiteren Verlauf zur Vereinfachung „Veranstalter“ genannt) und wird in der Organisation und Durchführung von der Abteilung IV.3 / Kultur, Städtepartnerschaften & Tourismus betreut. Die Stadt Heiligenhaus stellt als Veranstalter sicher, dass der Weihnachtsmarkt mit einem attraktiven und vielfältigen Angebot beschickt wird.

Zur transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl unter den Bewerbungen legt die Stadt Heiligenhaus die nachfolgenden, für alle Bewerber:innen einheitlich geltenden Richtlinien zur Standplatzvergabe fest.

1.

Veranstaltungszweck

- 1.1 Der Weihnachtsmarkt soll die weihnachtliche Atmosphäre auf dem Rathausplatz hervorheben. Dabei sollen Tradition, Gemütlichkeit und Vielfalt im Mittelpunkt stehen. Der Weihnachtsmarkt soll dabei nicht nur ein Ort des Einkaufens sein, sondern auch ein Ort der Begegnung, des Genusses und der Vorfreude auf das Weihnachtsfest.
- 1.2 Der Veranstalter ist bestrebt, einen für die Besucher:innen attraktiven, aber auch für die Betreiber:innen erfolgreichen Markt, durchzuführen. Hierzu soll der Heiligenhauser Weihnachtsmarkt eine vielfältige Auswahl an Produkten für Besucher:innen bieten, die nach Art, Qualität, Ausstattung etc. eine hohe Anziehungskraft ausüben und das Gepräge eines traditionellen Weihnachtsmarktes abbilden. Neben handgefertigten Geschenkartikeln, Kunsthandwerk, Weihnachtsschmuck und regionalen Spezialitäten können Besucher:innen auch ein jahreszeitlich angepasstes kulinarisches Angebot wie Glühwein, gebrannte Mandeln, Lebkuchen und deftige Speisen genießen. Die Besucher:innen sollen durch die Unterschiedlichkeit des Waren- und Speisenangebotes angeregt werden, über den Heiligenhauser Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen und zu verweilen.

2.

Organisation und Durchführung

- 2.1 Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt durch einen zwischen dem einzelnen Betreiber:innen und der Stadt Heiligenhaus schriftlich zu schließenden Standplatzvertrag. Bestandteil dieses Standplatzvertrages sind die zwingend einzuhaltenden Teilnahmebestimmungen und Vergaberichtlinien, die in der jeweils aktuellen Fassung, auf der Homepage der Stadt Heiligenhaus (www.heiligenhaus.de) abgerufen werden können.

Die Stadt Heiligenhaus ist berechtigt, diesen Standplatzvertrag wieder fristlos zu kündigen, insbesondere wenn das vereinbarte Standgeld nicht fristgerecht ausgeglichen wird.

- 2.2 Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes beantragt der Veranstalter jeweils die notwendigen Genehmigungen bei den zuständigen Fachämtern der Stadt Heiligenhaus sowie die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse. Aller Bewerber haben darüberhinausgehend alle sonstigen für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen zu erfüllen und auf Verlangen dem Veranstalter vorzuweisen.
- 2.3 Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Standplatzvergabe werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Teilnahmebedingungen in transparenter und nichtdiskriminierender Weise durch den Veranstalter getroffen.

3.

Veranstaltungsbereich

- 3.1 Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Rathausplatz statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich dabei sowohl über den zentral vor dem Rathaus liegenden Bereich, wie auch über den Bereich, seitlich vom Rathaus (Richtung Hitzbleck Forum). Weitere Veranstaltungsbereiche können im Ermessen des Veranstalters jederzeit ergänzt oder verändert werden, solange die entsprechenden Genehmigungen der Ordnungsbehörde vorliegen und berücksichtigt werden.
- 3.2 In dem unter Ziff. 3.1 benannten Bereich können nach Rücksprache mit dem Schausteller ca. 20 Weihnachtsmarktbuden zur Verfügung gestellt werden. Die endgültige Zahl der Standplätze wird nach Eingang der Bewerbungen durch den Veranstalter festgelegt. Die Zuteilung der Standflächen wird ebenfalls seitens des Antragstellers vorgenommen. Es besteht weder ein Anspruch auf Zulassung noch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich.
- 3.3 Der Veranstalter stellt Holzhütten mit einer Maße von 3,00 m x 2,00 m zur Verfügung, die vom Betreiber gegen eine Gebühr angemietet werden müssen. Die Mietgebühr inkludiert folgende durch den Veranstalter abgedeckte Leistungen: Auf- und Abbau der Weihnachtsmarktbuden, Nutzung der Buden über die gesamte Vertragslaufzeit, Stromanschluss und Verlegung der Stromleitung bis in die Weihnachtsmarktbuden, ein Wasseranschluss gehört nicht zur Standardausstattung, ist aber auf Anfrage in einzelnen Buden möglich, Zwischen- und Endreinigung der Veranstaltungsbereiche, Nachtwachen, Werbung und Pressearbeit. Die Gebühren staffeln sich in drei Kategorien und sind abhängig von den angebotenen Produkten:

Kategorie 1: Speisen und Getränke mit Alkoholausschank (Gebühr: 450 €)

Kategorie 2: Speisen und Getränke ohne Alkoholausschank (Gebühr: 250 €)

Kategorie 3: Kunsthandwerk, Kreatives, Geschenkartikel usw. (Gebühr: 210 €)
(kein Speisen- und oder Getränkeangebot)

4.

Veranstaltungszeit

- 4.1 Der Heiligenhauser Weihnachtsmarkt öffnet an vier Veranstaltungstagen von Do, 12.12. bis So, 14.12. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Donnerstag und Freitag), 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Samstag), 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Sonntag).

Die Betreiber:innen müssen diese Veranstaltungszeiten komplett abdecken und dafür Sorge tragen, dass die Buden über die gesamte Veranstaltungszeit geöffnet und besetzt sind sowie in Betrieb gehalten werden.

Der Betrieb über 22:00 Uhr hinaus ist aus Lärmschutzgesichtspunkten nicht zulässig.

5.

Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

- 5.1 Imbiss zum Verzehr (z.B. Reibekuchen, Grünkohl, Bratkartoffeln, Pasta, gebratene Champignons u.a.), ggfs. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken.
- 5.2 Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken.
- 5.3 Sonstige Verzehr- und Ausschankstände (z.B. Süßwaren, Crêpes, Waffeln, Mandeln, Lebkuchen, kandierte Früchte, süße Backwaren u.a.).
- 5.4 Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Kreatives (z.B. Weihnachtsdekoration, Textilien, Kunsthandwerk, Kerzen, Gewürze, Tee, Früchte, Bonbons, Liköre in Flaschen u.a.)

6.

Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, soll zukünftig angestrebt werden, dass maximal 2/3 der Stände aus den Anbietergruppen „Speisen“ und „Ausschankgeschäfte“ (Ziffer 5.1 bis 5.3) stammen. Für jede der Anbietergruppen wird vom Veranstalter eine Anzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Budenbetreiber:innen zu berücksichtigen.

7.

Erscheinungsbild der Stände

Empfehlungen für die Dekorationen in und an den Weihnachtsmarktbuden des Heiligenhauser Weihnachtsmarktes:

Für die Dekoration der angemieteten Buden sind die Betreiber:innen selbst verantwortlich.

Um ein einheitliches und atmosphärisches Bild zu schaffen, sollte die Beleuchtungsfarbe aller Beleuchtungselemente warmweiß sein. Es sollten festliche und stimmungsvolle Beleuchtungselemente verwendet werden, um eine festliche Atmosphäre zu schaffen. Sehr grelle, bunte oder stark blinkende Beleuchtungselemente sind, um ein einheitliches, atmosphärisches Gesamtbild zu erreichen, zu vermeiden. Indirektes Licht, statt der in den Buden vorinstallierten Leuchtröhren, ist ebenfalls zu empfehlen. Das Verwenden von Naturmaterialien z.B. Tannenzweige oder Holzscheiben auf denen die angebotenen Waren präsentiert werden, hat sich ebenfalls als optisch ansprechend erwiesen. Ergänzt wird die weihnachtliche Dekoration durch über den Markt verteilte und vom Veranstalter aufgestellte Dekorationselemente und Weihnachtsbäume. Die weihnachtliche Dekoration und Einrichtung der Bude muss bis zum Eröffnungszeitpunkt abgeschlossen sein.

Preistafeln sollten weihnachtlich gestaltet und gut leserlich beschriftet sein (Preistafeln bieten sich z.B. auf Holz oder Schieferplatten an). Im Übrigen sind die Anforderungen der Preisangabenverordnung zu beachten.

Im Rahmen der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Damit sind auch Verhaltensweisen verboten, von denen entsprechende Wirkungen auf Person oder Sachen ausgehen.

Anbauten oder sonstige zusätzliche Erweiterungen der Buden sind nicht zulässig.

Dekorationsmaßnahmen mit leichtbrennbaren oder leicht entzündlichen Textilien/Materialien oder ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Von vornherein nicht erlaubt sind zudem solche Gestaltungen an Ort und Stelle, die mit dem Boden, Decken bzw. Wänden der angemieteten Buden fest verbunden werden und nicht ohne Zerstörung oder nur mit großem Aufwand entfernbar sind. Jegliche Nutzung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Buden durch die Betreiber:innen ist so durchzuführen, dass Beschädigungen der Stände ausgeschlossen sind.

Jede von den Betreiber:innen vorgenommene Maßnahme, die die Grenzen des Zulässigen überschreitet, ist auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und der früheren Zustand wiederherzustellen. Die Betreiber:innen haften für sämtliche Schäden und Verunreinigungen, die dem Veranstalter an den überlassenen Buden durch die Benutzung entstehen.

8.

Anforderungen an die Betreiber:innen

- 8.1 Entsprechend dem Veranstaltungszweck haben die Betreiber:innen der Weihnachtsmarktbude, diese selbst (bzw. durch Mitarbeiter:innen/Helfer:innen des Betriebes/Vereins/Organisation) zu beschicken. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist ausgeschlossen und die Weitergabe der angemieteten Bude an Dritte und Angehörige untersagt. Während der Öffnungszeiten des Standes muss eine vertretungsberechtigte, volljährige Person als Ansprechpartner:in für den Veranstalter zur Verfügung stehen.

- 8.2 Die Betreiber:innen haben im Übrigen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Preisauszeichnungs-, Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Immissionsschutzrechtes, die veranstaltungsspezifischen Regeln, die unter Abschnitt 8.3 näher ausgeführten Verbote sowie die sonstigen Anweisungen des Veranstalters einzuhalten.
- 8.3 Es ist während der Veranstaltung insbesondere verboten:
- a) Waren vor Beginn und nach Beendigung der Verkaufszeit anzubieten oder zu verkaufen,
 - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - c) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes marktschreierisches Anpreisen anzubieten,
 - d) das öffentliche Versteigern oder Ausspielen von Waren,
 - e) Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, hiervon bleibt die Werbung für die Betreiber:innen und ihre Einrichtungen außer Betracht,
 - g) den Veranstaltungsplatz während der Öffnungszeiten des Marktes mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Veranstaltungsplatz abzustellen oder zu parken,
 - h) das Unterstellen/Aufstellen sperriger Gegenstände, die den Verkehr der Marktbesucher stören,
 - i) Glücksspiele durchzuführen,
 - j) das Betteln,
 - k) lebende Tiere auf den Marktplatz mit zu nehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
 - l) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

9.

Zulassungsverfahren

9.1 Ausschreibung

Die Stadt Heiligenhaus schreibt die Standplätze jährlich neu aus. Die Bewerbung um eine Weihnachtsmarktbude ist jeweils bis zum Ende der ersten Oktoberwoche beim Veranstalter einzureichen. Das Bewerbungsformular ist über die Homepage der Stadt Heiligenhaus abrufbar oder wird auf Nachfrage über das Kulturbüro der Stadt Heiligenhaus ausgegeben. Das Bewerbungsformular sollte ausgefüllt per E-Mail an kulturbüro@heiligenhaus.de fristgerecht und mit allen geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen eingereicht werden.

9.2 Ausschluss von Bewerber:innen

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber:innen ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist bzw. einer ggfs. eingeräumten Nachfrist zur Vervollständigung eingegangen sind, es sei denn, der/die Bewerber:in hat dies nicht zu vertreten,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist tatsächliche/rechtliche Veränderungen eintreten, die zum Wegfall der Zulässigkeitsvoraussetzungen führen. Bezüglich der Pflicht zur Anzeige von Veränderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gilt das unter Abschnitt 9.3 Ausgeführte.
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben,
- die nicht zu einer gem. Ziff. 5 zugelassenen Anbieter-/Warengruppe gehören,
- die ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung betreiben oder aber Nachunternehmer:innen beauftragt haben,
- die die Veranstaltung oder den Veranstalter in schwerwiegender Weise öffentlich diskreditiert bzw. verächtlich gemacht haben. Ein Ausschluss bei Vorliegen dieses Ausschlussgrundes ist dann nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu be-
anstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind und seit dem Zeitpunkt keine weiteren Auffälligkeiten/Verfehlungen des/r Bewerbers/in bekannt geworden sind.
- Die rein gewerblich Massenware wie z.B. Handyketten oder Lederwaren u.a. und sonstige Ware aus einem Warenkatalog anbieten, die nicht mit dem Thema „Weihnachten“ verknüpft werden können und/oder mit dem Charakter des Weihnachtsmarktes nicht vereinbar sind (z.B. Warenangebote, die gegen die guten Sitten verstoßen).

9.3 Änderungsmitteilungen

Der/dem Bewerber:innen obliegt es, Änderungen in ihren/seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten ihres/seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung (Zulassung oder Nichtzulassung) erfolgt gegenüber den Bewerber:innen schriftlich bzw. in Textform. Die Bekanntgabe erfolgt bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres für den Weihnachtsmarkt des jeweiligen Jahres. Von der vorstehenden Fristbestimmung kann der Veranstalter in begründeten Fällen abweichen.

9.5 Nachträgliche Zulassung

Macht ein/e Bewerber:in von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen (z.B. nachträglicher Ausschluss von Anbietern wegen nicht fristgemäßer Überweisung des Standgeldes oder Betriebsübergang) notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein/e Ersatzbewerber:in für die jeweilige Anbietergruppe zugelassen.